

Az.: 7 C 6/15.F

beglaubigte  
Abschrift



Verkündet am 19.08.2016

Schubert  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

**Flurbereinigungsgericht**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
  2. des Herrn
  3. des Herrn
- handelnd als Mitglieder der

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Bodenordnungsverfahren 29010 - Stallkomplex mit Lagerstätten in Güldengossa,  
Auenhainer Straße

hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, den Richter am Obergericht Tischer sowie den ehrenamtlichen Richter Grobosch, den ehrenamtlichen Richter Ransch und den ehrenamtlichen Richter Zschommler aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. August 2016

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Es wird ein Pauschsatz von 440,00 € zu Lasten der Kläger festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens.
- 2 Sie sind in G..... als Erbengemeinschaft Eigentümer der Flurstücke F1... und F2... der Gemarkung G1..... Zu Lasten beider Grundstücke ist für die Beigeladene im Grundbuch Gebäudeeigentum gemäß Art. 233 § 2b EGBGB i. V. m. § 27 LPG-Gesetz für einen Schweine- und einen Rinderstall eingetragen, für die die Beigeladene am 15. Januar 1998 die Zusammenführung des Boden- und Gebäudeeigentums nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) beantragte. Kläger und Beigeladene vereinbarten dazu am 5. Oktober 2000 schriftlich Einzelheiten. Auf Vorschlag der Beigeladenen vom 30. November 2000 wurde diese Einigung nicht umgesetzt, sondern versucht, die Zusammenführung des Boden- und Gebäudeeigentums durch notariellen Grundstückskaufvertrag zu vollziehen. Die Beigeladene nahm deshalb ihren Antrag auf Bodenordnung mit Schreiben vom

11. Oktober 2001 zurück. Der 2002 entworfene Kaufvertrag kam nicht zustande. Die Beigeladene lehnte am 18. September 2002 den Bodenankauf wegen finanzieller Probleme ab.

- 3 Am 17. Dezember 2013 beantragte die Beigeladene erneut die Bodenordnung für den Schweine- und den Rinderstall, die der Beklagte mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 anordnete. Das 14.243 m<sup>2</sup> große Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke F1... und F3... sowie die Zufahrt zum Gelände, das einem Dritten gehörende, von der Beigeladenen gepachtete Flurstück F4.... Der Bodenordnungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde G..... vom 28. November 2014 öffentlich bekanntgemacht und vom 1. bis 15. Dezember 2014 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht ausgelegt.
- 4 Am 17. Dezember 2014 beantragten die Kläger die Einstellung des Verfahrens. Bereits im Bodenordnungsverfahren ab 1998 habe es eine Einigung gegeben. Diese sei zwar nach dem übereinstimmenden Willen der Teilnehmer nicht umgesetzt worden, um sich auf eine privatrechtliche Lösung zu verständigen. Dass diese nicht zustande gekommen sei, liege jedoch allein in der Verantwortung der Beigeladenen, die ihren Anspruch auf Durchführung des Bodenordnungsverfahrens deshalb verwirkt habe. Alle Fristen für einen erneuten Antrag auf Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum seien inzwischen abgelaufen und Verjährung eingetreten.
- 5 Dieses Schreiben legte der Beklagte als Widerspruch aus, den er mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2015, zugestellt am 25. März 2015, zurückwies. Die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum gemäß § 64 LwAnpG sei zeitlich unbegrenzt möglich. Es gebe weder eine Antragsfrist noch eine Regelung, die einen erneuten Antrag nach erfolgter Verfahrenseinstellung ausschließe. Die Beigeladene habe ihr Antragsrecht auch nicht verwirkt. Es sei normal, dass sich Teilnehmer eines Bodenordnungsverfahrens scheinbar auf eine Lösung verständigten, sie dann aber nicht beurkunden, sondern zwischen dem Bodenordnungs- und einem zivilrechtlichen Verfahren hin- und herwechseln würden, was sich ergebnislos über Jahre hinziehen könne.
- 6 Die Kläger haben am 23. April 2015 Klage erhoben.

7 Sie führen aus, das selbstständige Gebäudeeigentum der Beigeladenen nie angezweifelt zu haben. Die Beigeladene habe aber bereits 1998 einen Bodenordnungsantrag gestellt, dann jedoch auf dieses Verfahren verzichtet und einen notariellen Ankauf angestrebt. Nachdem ein einvernehmlicher Vertragsentwurf vorgelegen und nur ein Notartermin gefehlt habe, sei der Vertrag mit der überraschenden Absage der Beigeladenen gescheitert. Es könne nicht jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung immer wieder, selbst nach vorherigem Verzicht, ein Antrag nach § 64 LwAnpG gestellt werden. Dafür gebe es keine Anhaltspunkte im Gesetz. Die Ansprüche der Beigeladenen auf Bodenordnung seien vielmehr nach § 3b LwAnpG verjährt. Zumindest gelte die allgemeine zehnjährige Verjährungsfrist gemäß § 196 BGB. Mit dem Antrag im Januar 1998 habe diese Frist begonnen und sei im Januar 2008 abgelaufen. Nach der Antragsrücknahme der Beigeladenen seien keine Fristunterbrechungen eingetreten und die Ankaufverhandlungen 2002 beendet worden. Der Verjährungseinwand sei deshalb in jedem Fall begründet. Die Beigeladene habe sich erst mit Schreiben vom 27. August 2010 wieder wegen der Zusammenführung des Boden- und Gebäudeeigentums an sie gewandt. Der von der Beigeladenen vorgeschlagene Erbbaurechtsvertrag sei wegen irrealer Konditionen nicht annahmefähig gewesen. Neue Gespräche über einen Grundstücksankauf seien nicht zustande gekommen und derzeit die Voraussetzungen für eine Lösung nicht gegeben. Die Beigeladene sei nach den von ihr veröffentlichten Jahresabschlüssen wirtschaftlich gesund, schuldenfrei und hochprofitabel. Der Grunderwerb sei für ihren Landwirtschaftsbetrieb weder notwendig noch gewollt, somit der Zweck der Bodenordnung gemäß § 3 LwAnpG nicht erfüllt und das Verfahren unzulässig. Dessen Einleitung sei rechtsmissbräuchlich und diene nur dem Grunderwerb ohne landwirtschaftliche Betriebsführung, da das Objekt nur noch gewerblich (Vermietung von Teilflächen für einen Kfz-Betrieb, Lagerflächen für Biogasanlagen) genutzt werde. Das Verfahrensgebiet liege zudem in einem ausgewiesenen Mischgebiet mit angrenzender Wohnbebauung. Die vom Beklagten in Auftrag gegebene Wertermittlung sei mangelhaft und keine Grundlage für das Verfahren. Die Gebäude seien in ihrer Substanz baufällig, teilweise einsturzgefährdet und nicht mehr dauerhaft nutzbar, inzwischen abgeschrieben und ihre Restnutzungsdauer abgelaufen. Die Zusammenführung des Boden- und Gebäudeeigentums setze aber eine ernsthafte landwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden voraus, woran es fehle.

8 Die Kläger beantragen,

den Bodenordnungsbeschluss des Beklagten vom 23. Oktober 2014 und den Widerspruchsbescheid vom 18. März 2015 aufzuheben.

9 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Er verweist auf den Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, das Bodenordnungsverfahren entspreche hier den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, BGB-konforme Verhältnisse herzustellen. Daher sei es zu Recht eingeleitet worden. Zu den vielfältigen, von den Klägern aufgeworfenen Fragen habe er noch keine abschließende Meinung. Das sei den weiteren Verfahrensschritten vorbehalten.

11 Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Sie schließt sich dem Widerspruchsbescheid an und führt aus, schon die Menge selbstständigen Gebäudeeigentums im Beitrittsgebiet (etwa 300.000 Eigenheime und mehrere 10.000 Landwirtschaftsgebäude) zeige, dass der Gesetzgeber keine zeitliche Begrenzung für eine Bereinigung der Rechtsverhältnisse im Beitrittsgebiet habe vorsehen wollen. Nachdem eine einvernehmliche Lösung mit den Klägern gescheitert sei, habe sie das Bodenordnungsverfahren beantragt, das der Beklagte auch folgerichtig eingeleitet habe. Es sei ihr stets um eine einvernehmliche Lösung der wiedervereinigungsbedingten Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum auf den Grundstücken der Kläger gegangen, die aber an deren preislichen Vorstellungen gescheitert sei. Es habe viele Verhandlungen gegeben. Dabei habe sie nie ein mangelndes Interesse an der Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum gezeigt. Soweit die derzeit tatsächlich nur eingeschränkte Nutzung der Gebäude gerügt werde, sei es ihre Sache, wie sie ihre Gebäude nutze. Allerdings sei eine weitergehende Nutzung, insbesondere ein Umbau, vor Zusammenführung des Grund- und Gebäudeeigentums wirtschaftlich nicht vertretbar. Unrichtig sei, dass die Gebäude

in ihrer Substanz baufällig, teilweise einsturzgefährdet und nicht mehr dauerhaft nutzbar seien. Das inzwischen erstellte Wertermittlungsgutachten gehe von einem solchen Zustand nicht aus. Sie habe aufgrund des Gutachtens erneut eine Einigung mit den Klägern gesucht, die aber das Gutachten ablehnten und ebenso eine Einigung auf dessen Grundlage.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (zwei Bände) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten zu dem 1998 eingeleiteten und zum aktuellen Bodenordnungsverfahren (je ein Ordner) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 14 Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bodenordnungsbeschluss des Beklagten vom 23. Oktober 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. März 2015 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 15 Die Voraussetzungen für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor, nachdem eine einvernehmliche Lösung unstreitig gescheitert ist (§ 56 Abs. 1 LwAnpG) und ein Antrag gemäß § 64 Satz 1 LwAnpG vorliegt. Ermächtigungsgrundlagen für die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens sind § 53 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 64 LwAnpG. Danach sind u. a. zur Wiederherstellung der Einheit von selbstständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen und dem Eigentum an Grund und Boden auf Antrag eines Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu zu ordnen. Erfasst werden Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbstständigem Eigentum der LPG oder Dritter stehen. Hierzu zählt auch selbstständiges Gebäudeeigentum, das nach § 27 LPG-Gesetz 1982 entstanden ist, wenn die LPG die Gebäude auf von ihr genutztem Boden errichtet hat (vgl.

Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB). Antragsberechtigt sind nach § 64 Satz 1 LwAnpG die Grundstücks- und die Gebäudeeigentümer.

- 16 1. Die Beigeladene ist danach als Gebäudeeigentümerin antragsberechtigt. Die Entstehung selbstständigen Gebäudeeigentums auf den Grundstücken gemäß Art. 233 § 2b EGBGB i. V. m. § 27 LPG-Gesetz 1982 zugunsten der Beigeladenen bezweifeln die Kläger nicht. Aufgrund der Eintragungen im Grundbuch durfte der Beklagte davon auch ausgehen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. April 2015 - F 7 C 6/12 -, juris Rn. 34 ff.).
- 17 2. Das Antragsrecht der Beigeladenen ist weder verjährt noch hat sie auf ihr Antragsrecht verzichtet oder es verwirkt.
- 18 a) Wie der Senat bereits entschieden hat, verjährt das Antragsrecht nach § 64 LwAnpG nicht (SächsOVG, Urt. v. 29. November 2013 - F 7 C 8/13 -, juris Rn. 41). Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz sieht für dessen Ausübung keine Fristen vor, wie sich aus § 3b LwAnpG ergibt, der nur für Ansprüche aufgrund bestimmter, konkret bezeichneter Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes eine zehnjährige Verjährungsfrist vorsieht, nicht aber für Anträge gemäß § 64 LwAnpG.
- 19 Verjährungsfristen außerhalb des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes lassen sich nicht heranziehen. Insbesondere betrifft § 196 BGB nur materielle Rechte am Grundstück. Danach verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung in zehn Jahren. Vorliegend behaupten die Kläger jedoch die Verjährung eines Rechts auf Durchführung eines Verfahrens, das erst zu einer Änderung materieller Rechte am Grundstücke führen kann, aber nicht muss. Denn materielle Rechte am Grundstück selbst können sich erst im Ergebnis der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens ändern, nicht aber schon durch dessen Einleitung, die hier in Streit steht. Zudem kann das Verfahren auch ergebnislos (ohne jede materielle Rechtsänderung am Grundstück) eingestellt werden, wenn sich herausstellt, dass die Beteiligten eine Geldabfindung ablehnen und es der Flurneuordnungsbehörde nicht gelingt, entsprechendes Tauschland zu ermitteln und bereit zu stellen (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2003 - 9 C 5.03 -, juris Rn. 24).

- 20 b) Dass die Beigeladene ihren 1998 gestellten Antrag auf Bodenordnung später zurückgenommen hat, um sich mit den Klägern privatrechtlich zu einigen, stellt nicht zugleich einen Verzicht dar, der eine erneute Antragstellung ausschließen könnte. Der Antrag wurde ausdrücklich wegen des damals erst beabsichtigten notariellen Grundstücksankaufs zurückgenommen. Solange der Ankauf nicht zustande gekommen war, hatten die Kläger keinen Grund anzunehmen, dass die Beigeladene über die bloße Antragsrücknahme hinaus, selbst für den Fall des Scheiterns des privaten Ankaufs auf ihr Antragsrecht nach § 64 LwAnpG verzichten will. Weder im Schreiben der Beigeladenen vom 11. Oktober 2001, mit dem sie den Antrag zurückgenommen hat, noch sonst finden sich Hinweise auf einen derart weitgehenden Verzichtswillen der Beigeladenen. Sie hat daher vom objektiven Empfängerhorizont her lediglich eine Antragsrücknahme erklärt, was einen erneuten Antrag nach § 64 LwAnpG nicht ausschließt.
- 21 c) Ebenso wenig ist das Antragsrecht der Beigeladenen verwirkt.
- 22 Anders als bei der Verjährung genügt dafür nicht der bloße Zeitablauf. Hinzutreten müssen besondere Umstände, die die verspätete Geltendmachung des Rechts als treuwidrig erscheinen lassen, insbesondere weil der Verpflichtete aufgrund eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr ausüben wird (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete darauf tatsächlich vertraut hat (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm infolge der verspäteten Durchsetzung des Rechts unzumutbare Nachteile entstehen würden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 2008 - 9 B 65.08 -, juris Rn. 12; SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2016 - 5 A 493/14 -, juris Rn. 24; jeweils m. w. N.).
- 23 Unabhängig davon, ob sich die Kläger überhaupt auf eine Verwirkung des Antragsrechts der Beigeladenen nach § 64 LwAnpG berufen können, weil dessen Ausübung zunächst nur den Beklagten verpflichten kann, das Bodenordnungsverfahren einzuleiten, nicht aber die Kläger, fehlt es jedenfalls an besonderen Umständen, die über einen bloßen Zeitablauf hinausgehen und die erneute Antragstellung durch die Beigeladene als treuwidrig erscheinen lassen. Zwar ist seit der Antragsrücknahme im Oktober 2001 und dem Scheitern des privaten

Grundstücksankaufs im September 2002 eine längere Zeit verstrichen, in der sich die Beigeladene, soweit ersichtlich, nicht um die Einleitung eines neuen Bodenordnungsverfahrens bemüht hat. Jedoch hat sie sich ausweislich des von den Klägern vorgelegten Schreibens ihres Prozessbevollmächtigten vom 27. August 2010 bereits im Juli 2010 wieder an die Kläger gewandt, um die Zusammenführung des Boden- und Gebäudeeigentums auf privatrechtlichem Weg zu erreichen, bevor sie nach Aktenlage Anfang 2013 wieder an den Beklagten wegen der Möglichkeit, ein neues Bodenordnungsverfahren einzuleiten, herangetreten ist und ein solches am 17. Dezember 2013 beantragt hat. Umstände, aus denen die Kläger bis dahin - abgesehen vom Zeitablauf - hätten schließen können, dass die Beigeladene ihr Antragsrecht nach § 64 LwAnpG nicht mehr ausüben wird, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Da das Antragsrecht nach § 64 LwAnpG nicht verjährt und die Beigeladene darauf nicht verzichtet hat, gab es somit keine Grundlage für ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass die Beigeladene keinen solchen Antrag mehr stellen wird.

24 3. Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens widerspricht schließlich nicht den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, insbesondere nicht § 3 LwAnpG.

25 Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz bezweckt, sachenrechtliche Konflikte, die auf die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR zurückgehen, durch Schaffung BGB-konformer Rechtsverhältnisse zu lösen. Die aus der Aufspaltung von Gebäude- und Grundeigentum herrührenden Investitionshindernisse für ländlichen Grundbesitz sollen unter Beachtung der Interessen der Beteiligten (vgl. § 53 Abs. 1 LwAnpG) beseitigt werden (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2014 - 9 C 11.13 -, juris Rn. 12, und v. 29. Juli 2002 - 9 C 1.02 -, juris Rn. 26; SächsOVG, Urt. v. 22. März 2013 - F 7 C 10/12 -, juris Rn. 27). Die Zielstellung des § 3 LwAnpG ist deshalb nicht eng dahin auszulegen, dass eine Bodenneuordnung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen beschränkt oder ausschließlich auf eine Rückkehr zu landwirtschaftlicher Nutzung gerichtet ist, sondern - vergleichbar § 1 FlurbG - weitergehend dahin, dass im Interesse einer Strukturförderung des ländlichen Raums allgemein ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden soll. Es ist daher unerheblich, ob der nach § 53 Abs. 1, § 64 LwAnpG neu zu ordnende Grundbesitz noch landwirtschaftlich genutzt wird oder werden soll, solange er ländlich und nicht städtisch geprägt ist (BVerwG,

Urt. v. 9. Juli 1997 - 11 C 2.97 -, juris Rn. 26 bis 32, insb. Rn. 31/32, m. w. N.) und der zu lösende sachenrechtliche Konflikt aus der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR folgt (BVerwG, Urt. v. 2. September 1998 - 11 C 4.97 -, juris Rn. 25/26).

26 Danach ist angesichts der aktenkundigen Luftbilder und Pläne nicht zweifelhaft, dass von der Bodenordnung vorliegend ländlicher und kein städtisch geprägter Grundbesitz betroffen ist und die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes entspricht. Die beiden Grundstücke der Kläger sind mit ehemaligen Stallgebäuden bebaut, für die infolge der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR gemäß Art. 233 § 2b EGBGB i. V. m. § 27 LPG-Gesetz selbstständiges Gebäudeeigentum entstanden ist. Sie befinden sich am Rande des Bebauungszusammenhangs und sind im Norden und Osten, weitgehend auch im Westen, von Grün- und Ackerflächen umgeben. Zudem liegen sie gemäß dem aktenkundigen Flächennutzungsplan nicht, wie die Kläger vortragen, in einem Mischgebiet, sondern in einem Dorfgebiet (MD) i. S. v. § 5 BauNVO, ebenso wie die südlich angrenzende Wohnbebauung (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) und die beiden mit Wohnhäusern bebauten Nachbargrundstücke westlich des Verfahrensgebiets.

27 Der Vortrag der Kläger, die im Eigentum der Beigeladenen stehenden Gebäude würden nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und das Verfahren werde missbraucht, um der Beigeladenen den Eigentumserwerb zu ermöglichen, obwohl sie den Grunderwerb für ihr landwirtschaftliches Unternehmen nicht benötige, ist deshalb unerheblich. Hinzu kommt, dass Streitgegenstand vorliegend allein die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens ist, wodurch noch keine Eigentumszuordnung erfolgt. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens können die Kläger als Bodeneigentümer vielmehr auch die Zuordnung des Gebäudeeigentums an sich beantragen, selbst wenn die Zuordnung an den Bodeneigentümer in der Praxis nicht der Regelfall ist. Im Übrigen kann der Bodeneigentümer die vom Gebäudeeigentümer beantragte Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nicht dadurch verhindern, dass er dagegen (wie dies nach § 31 Abs. 1 SachenRBERG möglich wäre) die Einrede einer geringen Restnutzungsdauer der Gebäude erhebt. Denn nach Einleitung des Bodenordnungsverfahrens bieten die weiteren Verfahrensschritte genügend Raum für die Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der landwirtschaftlichen Gebäude oder

Anlagen, die in das Verfahren einbezogen sind (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2003 - 9 C 5.03 -, juris Rn. 18 ff., insbes. Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 29. November 2013 - F 7 C 8/13 -, juris Rn. 44).

- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG sowie § 154 Abs. 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Sie schließt die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ein, die sich mit ihrem Sachantrag einem Kostenrisiko ausgesetzt hat. Die Erhebung des Auslagenpauschsatzes und die Anordnung der Gebührenpflicht beruhen auf § 60 LwAnpG, § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 29 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Tischer

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 21.09.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*